

**Zulassungsordnung der Universität Heidelberg
für den Masterstudiengang
Nonprofit Management & Governance**

vom 8. August 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 2 in Verbindung mit 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 sowie Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. Juli 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, hat beschlossen, einen Weiterbildungsstudiengang zum Master of Arts für „Nonprofit Management & Governance“ an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einzurichten. Hierzu wird die folgende Zulassungsordnung erlassen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Nonprofit Management & Governance“ vergibt die Universität Heidelberg die 25 zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli desselben Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 2. eine von dem Studiengangsbewerber eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, ob er an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang „Nonprofit Management & Governance“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbenen Bachelor-Abschlusses an einer inländischen staatlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder ein in Baden-Württemberg und von der Universität als gleichwertig anerkannter Abschluss;
2. in der Regel muss der Bewerber außerdem eine qualifizierte, zweijährige berufliche Erfahrung nachweisen. Äquivalent zur zweijährigen Berufspraxis kann auch eine mehrjährige ehrenamtliche oder freiwillige Tätigkeit in verantwortlicher Position als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.
3. der Nachweis über englische Sprachkenntnisse analog dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (nachgewiesen durch Schulzeugnis, das Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder entsprechende Leistungen). Dies gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache englisch ist oder die nachweisen können, dass ihr bisheriges Studium zu großen Teilen in englischer Sprache absolviert wurde.
4. der Nachweis über Deutschkenntnisse nicht deutschsprachiger Studiengangsbewerber auf der Stufe DSH 2 oder äquivalente Deutschkenntnisse.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten,
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Dem Antrag sind außerdem beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, einer ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder einer von den zuständigen staatlichen Stellen in Baden-Württemberg als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung;
2. ein aussagekräftiger tabellarischer Lebenslauf im Umfang von mindestens zwei, maximal drei DIN A 4 Seiten in deutscher Sprache;
3. ein von dem Bewerber persönlich verfasstes Motivationsschreiben Im Umfang von maximal drei Din-A4 Seiten, in dem Beweggründe für die Aufnahme des weiterbildenden Studiums schlüssig und überzeugend dargelegt werden. Ebenso sollte kurz dargestellt werden, welche Voraussetzungen sie/er nach eigener Einschätzung mitbringt und wie sich das Studium in den angestrebten Karriereweg einfügt;
4. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen, Empfehlungsschreiben).

(4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

- (5) Eine Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss des zum Zugang qualifizierenden Bildungswegs und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach Abs. 1 Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit des Masterstudiums erfüllt werden. Es genügt dann eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung begehrt wird, abgeschlossen werden wird.

§ 4 Auswahl unter den Studiengangsbewerbern

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:
1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 20 %),
 2. besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Gewichtung 20 %),
 3. studiengangsspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 20 %),
 4. Ergebnis eines Auswahlgesprächs in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium festgestellt (Gewichtung 40 %) werden. Das Auswahlgespräch soll vor allem die Punkte individuelle Motivation, generelle Passung des Kandidaten in das Studienprogramm sowie die Fähigkeit des analytischen Umgangs mit eigenen Erfahrungen abdecken.
- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-15 und erstellt eine Rangliste. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden der Reihenfolge nach an die rangbesten Bewerber vergeben; bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Nach Abs. 1 Satz 4 werden die Bewerber zu einem Auswahlgespräch an die Universität eingeladen. Die einzelnen Bewerber werden spätestens zwei Wochen vor dem konkreten Gesprächstermin durch den Zulassungsausschuss in geeigneter Form über die genaue Zeit und den genauen Ort des Gesprächs informiert. Die Auswahlgespräche dauern mindestens 20 und maximal 30 Minuten und sollen zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt, motiviert und qualifiziert ist. Dabei wird das Gesprächsverhalten im Hinblick auf Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (4) Über das Auswahlgespräch ist von einem Mitglied des Zulassungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen, in der folgende Angaben enthalten sein sollen: Name des Bewerbers, Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, angesprochene Themenbereiche und die Note nach Abs. 5. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Das Auswahlgespräch wird ebenfalls auf einer Skala von 1-15 bewertet. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin ohne triftige Gründe nicht zum Gesprächstermin, so wird das

Gespräch mit einem Punkt bewertet. Der Bewerber oder die Bewerberin ist berechtigt, am nächstmöglichen Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin das Nichterscheinen nicht zu vertreten hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (6) Im Fall des § 3 Abs. 5 nimmt der Bewerber am Auswahlverfahren mit einer vorläufigen Durchschnittsnote teil, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird.

§ 5 Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor der Universität Heidelberg auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 1. die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 2. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Nonprofit Management & Governance“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet. Über diese Studiengänge entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Abs. 5 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Abs. nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus den Direktoren des Centrums für soziale Investitionen und Innovationen und je einem Fachvertreter der Fakultäten für Theologie, Rechtswissenschaften sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg. Den Vorsitz führt der akademische Direktor des Centrums für soziale Investitionen und Innovationen (CSI); er wird vertreten durch den Abteilungsleiter der Lehre des CSI.
- (2) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. In eindeutigen Fällen kann die Bewertung von Vorbildungsnachweisen an einen Beauftragten delegiert werden.
- (3) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Gebühren

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Nonprofit Management & Governance“ ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung geregelt.
- (2) Die Einschreibung für den Masterstudiengang „Nonprofit Management & Governance“ setzt die Zahlung der Gebühren für das Studium nach § 13 des Landeshochschulgebührengesetzes voraus.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den postgradualen Masterstudiengang Nonprofit Management & Governance Satzung vom 06.08.2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.08.2008, S. 719, geändert durch Satzung vom 27. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16.03.2009, S. 459) außer Kraft.

Heidelberg, den 8. August 2012

Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor